

# Stellungnahme

## zum Qualifizierungserlass

### „Qualifizierungen gemäß § 13 Abs. 1 und 2 der Niedersächsischen Verordnung über die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung (NLVO-Bildung) und Erwerbeiner Ergänzungsqualifikation für ein Lehramt“

#### Vorbemerkung

Die Auffassung des Philologenverbandes ist, dass Quereinsteiger/innen das reguläre Referendariat durchlaufen müssen. Die Einzelheiten einer modernen Lehrerausbildung wurden auf der Vertreterversammlung 2018 in Goslar in einem Grundsatzpapier festgeschrieben und von den Delegierten mit großer Zustimmung verabschiedet. Diese ist der Stellungnahme ergänzend beigelegt.

Die Qualifizierung nach § 13 Abs. 1 NLVO-Bildung sollte nicht den Regelfall der gymnasialen Lehrerausbildung darstellen. Einzelfallentscheidungen könnten aus sozialen Gesichtspunkten für eine Qualifizierung nach § 13 Abs. 1 NLVO-Bildung sprechen. Es sollte zuvor aber eingehend geprüft werden, ob nicht auch eine Ausbildung nach APVO-Lehr grundsätzlich möglich ist. Bei einer positiven Prüfung ist der regulären Lehrerausbildung auf jeden Fall Vorrang zu geben.

Die Neufassung des Erlasses ist an vielen Stellen konkreter gefasst als die noch geltende Fassung. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen, da viele Aspekte zur Lehrerausbildung, die von dem Philologenverband als Missstände immer wieder angemahnt worden sind, in der Neufassung berücksichtigt worden sind. Somit ist der vorliegende Erlassentwurf im Vergleich zur noch geltenden Fassung als Fortschritt zu bezeichnen. Dennoch sind einige Teile des Erlasses mit Blick auf die konkrete Umsetzung der Qualifizierung in den Studienseminaren viel zu vage gefasst, so dass in der Realisation mit Problemen und Schwierigkeiten vor Ort zu rechnen ist.

#### Im Einzelnen

##### **Zu 2.: Pädagogisch-didaktische Qualifizierung gemäß § 13 Abs. 1 NLVO-Bildung von Beamtinnen und Beamten auf Probe, die eine Lehrbefähigung**

##### **Zu 2.2: Einführungsveranstaltungen für die zu Qualifizierenden**

Die Einführungsveranstaltungen für die zu Qualifizierenden müssen parallel zu den Einführungsveranstaltungen für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst erfolgen, d.h. Einstellungen von Qualifizierenden nach § 13 Abs. 1 NLVO-Bildung können nur zeitgleich zu den Einstellungen ins Referendariat erfolgen. Dies ist auch aus spiralcurricularer Sicht der Lehrerausbildung notwendig.

##### **Zu 2.3: Dauer der Qualifizierung**

Der Philologenverband fordert ein 21-monatiges Referendariat. Für die Qualifizierung erscheint eine 21-monatige Ausbildung aufgrund der vielfältigen Anforderungen im Lehrerberuf erforderlich. Deswegen sollte hier eine Verlängerung der Probezeit um mindestens drei Monate angestrebt werden.

Alternativ wäre auch eine 24-monatige Probezeit wie bei den Lehrkräften für Fachpraxis sinnvoll, da die zu Qualifizierenden in der Regel über weniger didaktisch-methodische Kompetenzen verfügen als reguläre Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst.

#### **Zu 2.6: Unterrichtsverpflichtung/Freistellung der zu Qualifizierenden**

Der Philologenverband fordert seit Langem, die Freistellung für die zu Qualifizierenden zu erhöhen, damit eine zeitlich intensive Auseinandersetzung mit den Fachdidaktiken und den Fachmethodiken der beiden Unterrichtsfächer zeitlich überhaupt möglich ist. Pro Unterrichtsfach wäre eine Entlastung von jeweils wöchentlich vier Unterrichtsstunden sinnvoll (im Vergleich zum Erlass fünf Unterrichtsstunden). Dies ist mit Blick auf die Verlängerung der Ausbildungszeiten am Studienseminar in Pädagogik und den Fächern nach APVO-Lehr im Vergleich zur PVO-Lehr (bis 2010) dringend geboten.

#### **Zu 2.7: Qualifizierung durch die Schule**

Die konkrete Angabe von einer Anrechnungsstunde für die mit der Qualifizierung befassten Lehrkräfte (Ausbildungslehrer/innen an den Schulen) für jede zu qualifizierende Person pro Fach (§ 15 Nds. ArbZVO-Schule) ist sinnvoll und unbedingt notwendig.

Auch der nun verbindlich vorgesehene Einsatz in der gymnasialen Oberstufe von mindestens einem halben Jahr ist aus unserer Sicht zu begrüßen, ebenso wie die Abordnungsmöglichkeit an eine Schule mit Sekundarbereich II, falls die Stammschule gymnasialen Oberstufenunterricht nicht im Angebot hat.

Es wird leider nicht festgelegt, wie viele Hospitationen im Unterricht einer erfahrenen Lehrkraft neben der Unterrichtsverpflichtung erfolgen sollen. Hier wäre es sinnvoll eine Unterrichtsstundenzahl pro Halbjahr anzugeben, z.B. vier zusätzliche Unterrichtsstunden pro Halbjahr. Die Angabe der Stundenzahl sollte mit der Ermäßigung des eigenverantwortlichen Unterrichts korrelieren.

In der zweiten Hälfte der Probezeit sollen nach dem Erlassentwurf die zu Qualifizierenden an mindestens zwei mehrtägigen Fortbildungen mit dem Ziel der weiteren Professionalisierung für den Lehrerberuf teilnehmen. Die zeitliche Beschränkung auf die zweite Hälfte der Probezeit kann dazu führen, dass in der Zeit nicht genügend Lehrerfortbildungen zur Verfügung stehen. Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst nehmen während der Ausbildung grundsätzlich nicht an Fortbildungsveranstaltungen teil. Hier gilt: Ausbildung vor Fortbildung. Es sollten hier gleiche Anforderungen für beide Gruppen definiert werden. Es ist ausreichend, wenn während der Probezeit die Ausbildung und somit die Fortbildung am Studienseminar stattfindet. Dies kann durch zusätzliche Ausbildungsmodulare geschehen, die auch den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst angeboten, z.B. Darstellendes Spiel, Medienbildung, bilingualer Unterricht.

#### **Zu 2.8: Zuweisung an ein Studienseminar**

Die Grundvoraussetzung für den Erwerb der Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien sollte als einleitende Prämisse formuliert sein und nicht in einem Nebensatz stehen.

#### **Zu 2.9: Qualifizierung durch das Studienseminar**

Dieser Abschnitt wird ergänzt durch die Angabe der Entlastung der Auszubildenden gemäß § 15 Nds. ArbZVO-Schule. Dies ist positiv zu sehen.

#### **Zu 2.10: Anrechnung**

Das Kultusministerium rechnet offensichtlich damit, dass es keine Zweifelsfälle bei der Anrechnung von vor der Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe vollständig oder teilweise pädagogisch-didaktische Qualifizierungsmaßnahmen an einem niedersächsischen Studienseminar oder der Qualifizierung durch die Schule gibt. Bei der vollständig durchgelaufenen pädagogisch-didaktische Qualifizierungsmaßnahme ist dieser Passus sinnvoll, wenn diese erfolgreich im Sinne des Qualifizierungserlasses durchlaufen wurde. Anders sieht es hingegen bei Fällen auf, in denen die Maßnahme nur teil-

weise durchlaufen wurde. Hier sollte das Kultusministerium den Zugriff darauf behalten, welche Teile von der teilweise durchlaufenen pädagogisch-didaktische Qualifizierungsmaßnahmen angerechnet werden können.

**Zu 3.: Qualifizierung gemäß § 13 Abs. 2 NLVO-Bildung für Beamtinnen und Beamte, denen erstmalig ein Amt übertragen werden soll, das der Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien oder für das Lehramt an berufsbildenden Schulen zugeordnet ist (§ 5 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 NLVO-Bildung)**

Das gesondert geregelte Verfahren zur Übertragung eines der Ergänzungsqualifikation entsprechenden Einstiegsamtes wird nicht konkret ausgeführt. Hier wäre es sinnvoll einen Verweis zu erhalten, wo die Kriterien des gesondert geregelten Verfahrens explizit ausgeführt sind.

Die (tatsächliche) Unterrichtstätigkeit wird in dem Erlassentwurf in den folgenden beiden Absätzen geregelt. Offenbar ist danach die Qualifizierung nun auch grundsätzlich an einer KGS ohne gymnasiales Oberstufenangebot möglich. Die Qualifizierung nach Ziff. 3.1 (Übertragung eines Amtes, das der Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien zugeordnet ist) ist somit nun auch an Schulformen möglich, die keinen Sekundarbereich II haben. Das gymnasiale Angebot in dem Sekundarbereich I scheint hier auszureichen. Dagegen spricht sich der Philologenverband aus, wenn – wie hier – ein Amt übertragen werden soll, das die Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien voraussetzt. Die Qualifizierung nach Ziff. 3.1 sollte nur an Schulen ermöglicht werden, die ein gymnasiales Angebot in beiden Sekundarbereichen vorhalten können.

Der Einsatz der Lehrkraft nach erfolgreicher Qualifizierung bleibt davon unberührt.

**Zu 3.1: Übertragung eines Amtes, das der Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien zugeordnet ist**

Grundlage für die Übertragung des Amtes ist der § 6 NLVO-Bildung, d.h. es muss ein regulärer 18-monatiger Vorbereitungsdienst nach § 7 NLVO-Bildung gemäß den Bestimmungen der APVO-Lehr erfolgt sein.

Der Philologenverband fordert jedoch eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes, um den vielen neuen Anforderungen an die gymnasiale Lehramtsausbildung gerecht zu werden (s.o.). Unberührt von unserer Forderung für einen 21-monatigen Vorbereitungsdienst erfolgt hier die Stellungnahme zu Ziff. 3.1.

Für die Zulassung der Qualifizierung ist eine Anlassbeurteilung zu erstellen. Die Anlassbeurteilung muss mindestens der Rangstufe B (die Leistungsanforderungen werden deutlich übertroffen) erreichen. Hiermit soll im Vorfeld der Qualifizierung eine Qualitätsauslese erfolgen. Dies ist im Sinne des Leistungsprinzips positiv zu bewerten.

Die Dauer der Qualifizierung beträgt zwei Jahre und ist in zwei einjährige Phasen unterteilt, in denen konkret genannte Anforderungen von den zu qualifizierenden Lehrkräften erfüllt werden sollen. Die dort genannten Anforderungen sind sinnvoll. Die Teilnahme an mündlichen Abiturprüfungen als nicht stimmberechtigtes Mitglied des Fachprüfungsausschusses ist in der ersten Phase gestrichen. Dies ist aus unserer Sicht nicht sinnvoll, da in der zweiten Phase bereits die Teilnahme an mündlichen Abiturprüfungen erfolgen soll. Daher ist es dringend zu empfehlen, dass die zu qualifizierende Lehrkraft als nicht stimmberechtigtes Mitglied des Fachprüfungsausschusses an mündlichen Abiturprüfungen teilnimmt, um die formalen Regularien in einer mündlichen Abiturprüfung vor dem eigenen Einsatz praktisch zu erfassen.

Am Ende der ersten Phase (nach einem Jahr der Qualifizierungsmaßnahme) nimmt die Schulleiterin/der Schulleiter Unterrichtsbesichtigungen in beiden Fächern vor. Aus fachdidaktischer und fachmethodischer Sicht ist es unbedingt erforderlich, dass eine Lehrkraft mit Facultas des Faches der Hospitation beiwohnt. Wenn der Schulleiter oder die Schulleiterin die Facultas nicht hat, sollte in diesem Fall der Fachberater oder die Fachberaterin an der Hospitation teilnehmen. Dass bei Feststellung der Nichtbewährung der ersten Phase die Qualifizierungsmaßnahme vorzeitig beendet wird, ist

sinnvoll. Sollten fachdidaktische und/oder fachmethodische Defizite festgestellt worden sein, so sind diese in der zweiten Phase abzubauen, da andernfalls eine Nichtbewährung nach der zweiten Phase erfolgen müsste.

Die für die zweite Phase genannten Anforderungen finden Zustimmung. Hier sollte die Teilnahme an mündlichen Abiturprüfungen als stimmberechtigtes Mitglied des Fachprüfungsausschusses (Protokollant) konkret genannt werden, um im zweiten Teil der Qualifizierung die im ersten Teil der Qualifizierung erfahrenen Regularien in einer anderen Rolle zu genügen. Dies entspricht einer progressiv angelegten Qualifizierung für die zukünftigen Aufgaben im Abitur.

Am Ende der Qualifizierungsmaßnahme nimmt die Schulleiterin/der Schulleiter erneut Unterrichtsbesichtigungen in beiden Fächern vor. Hier kann die Bewährungsfeststellung auch ohne Lehrkraft mit Facultas erfolgen, wenn bei den Hospitationen der ersten Phase keine fachdidaktischen und/oder fachmethodischen Defizite festgestellt worden sind.

Die weiteren Absätze beziehen sich auf Lehrkräfte, die bereits Unterrichtserfahrungen an einem Gymnasium, im gymnasialen Zweig einer KGS, in der Oberstufe einer IGS oder dem gymnasialen Angebot einer Oberschule nachweisen können. Hier kann die erste Phase erlassen werden, so dass nur noch die Qualifikation in der zweiten Phase erfolgt. Dies ist sinnvoll.

Lehrkräfte, die die wesentlichen Anforderungen beider Phasen abgedeckt haben sowie in einer Anlassbeurteilung die Rangstufe C (die Leistungsanforderungen werden gut erfüllt) erhalten haben, erhalten die Qualifizierung nach § 13 Absatz 2 NLVO-Bildung. Auch dies ist sinnvoll.

Hannover, März 2019

**Philologenverband Niedersachsen (PHVN)**

Sophienstraße 6

30159 Hannover

Tel.: +49 (0) 511-3 64 75-0

Fax: +49 (0) 511-3 64 75-75

E-Mail: [phvn@phvn.de](mailto:phvn@phvn.de)